

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 14 (1999)
Heft: 2

Artikel: Who owns culture? : Die New Yorker Konferenz über Kulturgüter und Kulturerbe
Autor: Wyss, Philipp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Who owns culture? Die New Yorker Konferenz über Kulturgüter und Kulturerbe

Résumé

La conférence «Who owns culture?» qui a eu lieu du 15 au 17 avril 1999 à New York a offert aux participants le cadre idéal pour se faire une idée de l'évolution actuelle des débats dans le domaine de la protection internationale des biens culturels. Les deux organisateurs le «National Arts Journalism Program» de la Columbia University et l'«Italian Academy for Advanced Studies in America» avaient réussi à faire venir un grand nombre de conférenciers renommés, juristes, scientifiques, journalistes, historiens de l'art et marchands d'art. Au sein de différents groupes de travail, ces spécialistes ont pu discuter à un niveau interdisciplinaire des points communs et des différences et ainsi faire le premier pas vers la mise en place d'une base pour la réalisation de futurs progrès. Ce fut surtout l'occasion de plaider pour une plus grande propension à la discussion et pour le courage de reconnaître un autre avis comme fondamentalement légitime.

*«Amerika, du hast es besser
Als unser Kontinent, der alte,
Hast keine verfallenen Schlösser
Und keine Basalte.
Dich stört nicht im Innern
Zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern
Und vergeblicher Streit.»*

Johann Wolfgang von Goethe

Wer in den USA heute zu einer Konferenz zu Fragen des Kulturgüterschutzes lädt, darf erfahrungsgemäss mit einem engagierten und zahlreichen Publikum rechnen. Politische Debatten und hängige Gerichtsverfahren über die Rückgabe von Raubkunst und ein verstärkter Respekt für das indianische Kulturerbe scheinen neue Sensibilitäten und Bedürfnisse nach interdisziplinärem Nachdenken über Konfliktbereinigung und Handlungsrichtungen geweckt zu haben. Die vom «National Arts Journalism Program» (NAJP) der New Yorker Columbia Universität und der in New York beheimateten «Italian Academy for Advanced Studies in America» vom 15. bis 17. April 1999 unter dem plakativen Titel «Who owns culture?» veranstaltete Konferenz wollte neue Lösungen für alte Probleme ergründen.

Dieser Anspruch musste – für Eingeweihte wenig erstaunlich – unerfüllt bleiben. Zu komplex sind die widerstreitenden Interessen und – wie es ein Redner zum Konferenzschluss mit der Formel «they would rather kill than talk» schonungslos auf den Punkt brachte – zu gering ist die Verhandlungsbereitschaft, als dass ein tragfähiger und umfassender Konsens gefunden werden könnte. Dennoch darf die Konferenz als Erfolg gewertet werden: Geladene Referenten, thematische Gewichtungen und ein interessiertes Publikum sorgten für reichhaltiges und neues Anschauungs- und

Diskussionsmaterial. Besonders nutzbringend war die Konferenz deshalb, weil sie Gelegenheit bot, prominente und ausgewiesene Exponenten der internationalen Kulturgüter-Debatte im «Originalton» zu hören: Zu ihnen zählen beispielsweise der Jurist John Henry Merryman, der die wissenschaftliche Debatte seit Jahren entscheidend strukturiert und geprägt hatte, oder der amerikanische Journalist Karl Meyer, dessen 1977 erschienenes Buch «The Plundered Past» die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgütern einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatte, aber auch die Archäologin Clemency Coggin, deren Veröffentlichungen über Raubgrabungen Ende der 60er Jahre bereits Klassiker-Wert besitzen.

Nachholbedarf in den USA

Motiviert war die Zusammensetzung der Diskussionsgruppen und der Referenten durch die Einsicht, dass in den USA einerseits ein gewisser Nachholbedarf bei der Auseinandersetzung im Umgang mit eigenen und fremden Kulturzeugnissen festgestellt werden kann und andererseits durch das Bemühen des NAJP hierbei eine Brückenfunktion zwischen Expertenstreit und öffentlicher Meinungsbildung zu übernehmen. Auf dem Podium entsprechend gut vertreten war daher der journalistische Berufsstand: Mit Souren Melikian (Leitender Kulturredaktor der «International Herald Tribune») oder Michael Williams (Ausführender Redaktor der Londoner Tageszeitung «The Independent») übernahmen hochkarätige und debattierfreudige Journalisten die Gesprächsleitung. Andere wie Konstantin Akinsha, dessen Recherchen über den sowjetrussischen Kunstraub nach dem Ende des 2. Weltkriegs grösste Beachtung gefunden haben, oder Elizabeth Becker, welche für die «New York Times» über Kambodscha berichtet hatte, steuerten instruktive und engagiert vorgetragene Erfahrungsberichte bei. Für wesentliche Impulse sorgten schliesslich auch namhafte Vertreter sowohl des Kunst-



Foto: Italian Academy for Advanced Studies in America / NAJP

Derek Walcott

handels – etwa der New Yorker Gallerist André Emmerich oder der ehemalige englische Kulturminister und langjährige Vorsitzende von Sotheby's Europa, Lord Greysteil Gowrie – als auch der Museen und Privatsammlungen – Marion True als Vertreterin des J. Paul Getty Museums oder Glenn Lowry, Direktor des MoMA in New York.

Für Konferenzen dieser Grösse ist es notorisch, dass der argumentative Austausch mit dem Publikum zwar angekündigt wird, wegen Zeitmangels aber auf eine minimale pro-forma-Übung reduziert werden muss. Zur sichtlichen Verärgerung der Betroffenen war das Bemühen der Veranstalter geradezu augenfällig, Ansätze zu gezielt offensiven Feldzügen zu unterbinden, zu denen sich einzelne Teilnehmer aus dem Publikum berufen fühlten. Eskalationsgefährdete Polemiken, wie sie sich etwa zwischen dem Journalisten Christopher Hitchens und «Verteidigern» des British Museum entsponnen hatten, hatten immerhin einen nicht geringen Unterhaltungswert. Eine solchermassen gezügelte und auf Essentielles disziplinierte Konferenzleitung trug zum Gelingen der Veranstaltung wesentlich bei.

Karibischer Nobelpreis und italienisches Kulturerbe

Zum Veranstaltungsort wurde die 1926 im Stile eines florentinischen Palazzo erbaute «Casa Italiana» in unmittelbarer Nachbarschaft zum Campus der Columbia Universität auserwählt. Heimstätte der für die Konferenz mitverantwortlichen «Italian Academy for Advanced Studies in America» – einer 1991 gemeinsam von der Columbia Universität und dem italienischen Staat geschaffenen Forschungs- und Bildungseinrichtung – bot sie ein angenehmes Ambiente für das reich befrachtete Konferenzprogramm. Architektonische Anleihen an italienischer Vergangenheit in Kombination mit «Memphis»-beeinflusstem Design unterstrichen fast bildhaft die historische und geografische Dimension der Debatte um die ideale Strategie des Kulturgüteraus-tausches. Während selbst das Mineralwasser Werbeträger für italienische Lebenskultur war, blieb der Kaffee weit hinter den Erwartungen zurück, die an die Espresso-Tradition der Gastgeber gestellt werden.

Dass der kulturelle Bogen inhaltlich und geografisch weit zu spannen sei, machten die Veranstalter dadurch deutlich, dass sie dem karibischen Schriftsteller und Träger des Literaturnobelpreises von 1992, Derek Walcott, «carte blan-

che» für die Eröffnungsrede gewährt hatten. Walcott leitete vor allem mit Auszügen aus einem seiner Theaterstücke zu einem gemeinsamen Nachdenken über individuelle und kollektive kulturelle Prägungen und Spannungen ein. Seine eigene, von der kolonialen Vergangenheit seiner Heimat beeinflusste Biographie verwob sich in den Textfragmenten zu einem eher emotionalen denn intellektuellen Ideen-Teppich; weniger die handfesten Fragen nach der Legitimität von Rückforderungsansprüchen, die von den Ursprungsländern mit Blick auf ihr eigenes Kulturerbe erhoben werden, als vielmehr die Irrungen und Wirrungen der eigenen kulturellen Sozialisierung standen für ihn im Vordergrund.

Juristische Auslegeordnung

Nach einer derart atmosphärischen Einstimmung fiel der Sprung zu den juristischen Realitäten verhältnismässig radikal aus: John Henry Merryman schilderte in seiner gewohnt konzisen Weise jene Schwierigkeiten, die sich einer politischen und juristischen Auseinandersetzung mit dem Begriff des Kulturgutes stellen. Die an die Figur des nationalen Kulturerbes anknüpfenden Eigentums-, Rückgabe- und Schutzansprüche stehen im Kontrast zu den Verdiensten der Museen und Kunstsammler bei der Erschliessung und Vermittlung von Kultur. Die bisher übliche Konfrontation dieser zwei Standpunkte hätte – so Merryman weiter – weder zur Strukturierung der Debatte beigetragen noch substantielle Fortschritte ermöglicht. Ihm schiene es daher angezeigt, wenn die verschiedenen Interessen und Anliegen in fünf Gruppen gegliedert würden:

1. Mit «cultural retentionalism» bezeichnet er die ursprünglich in der UNESCO vorherrschende Haltung, wonach Ursprungsländer umfassende Besitzes- und Verfügungsansprüche am eigenen Kulturerbe geltend machen können. Solche Ansprüche sollten konsequenterweise von Drittstaaten und Privaten respektiert werden. Was Bestandteil des eigenen Kulturerbes sei und wie damit legitimerweise umzugehen wäre, sollten die einzelnen Staaten selber bestimmen dürfen.

2. Gleichgerichtet aber etwas anders gewichtet sind die Interessen der Archäo-

logen: Für sie stehen Erhaltung und Erschliessung wissenschaftlicher Erkenntnisse anhand einzelner Funde und ihres Kontexts im Vordergrund. Diese Anliegen würden durch Nachfragedruck des Kunstmarktes gefährdet und müssten daher durch strengere rechtliche Regelungen geschützt werden.

3. Eine dritte Gruppe von Interessen lässt sich innerhalb der Debatte um eine globale Wirtschaftsliberalisierung ausmachen. Ausfuhrverbote für Kulturgüter stellen einzelstaatliche Handelshemmnisse dar, die mit der Liberalisierungsidee grundsätzlich nicht vereinbar sind. Faktisch ist es immerhin so, dass multilaterale Freihandelsabkommen regelmässig an sich systemwidrige Ausnahmen zugunsten des Kulturschutzes zulassen.

4. Das vierte Anliegen orientiert sich an den Leistungen der Erwerber von Kulturgütern bei der professionellen Vermittlung und Erschliessung von kulturellem Wissen. Museen und öffentlich zugängliche Privatsammlungen würden wesentlich zur Ausstrahlung einer bestimmten Kultur oder Epoche beitragen und einer interessierten Öffentlichkeit den Zugang zu fremden Kulturen ermöglichen. Der internationale Austausch von Wissen und Kulturgütern könnte durch nationale Handelshemmnisse erschwert werden.

5. Eine fünfte und letzte Interessengruppe etikettiert Merryman mit dem Begriff des «cultural internationalism»: Als Zeugnisse der Menschheit als Ganzes und ihrer Geschichte könnten Kulturgüter weder einem einzelnen Land noch einer einzelnen Gruppe exklusiv vorbehalten sein. Kultureller Fortschritt sei schon immer erst durch die Konfrontation mit anderen Kulturen und ihren Erzeugnissen möglich geworden, weshalb der ganzen Menschheit möglichst ungehinderter Zugang zu Kulturgütern gewährt werden müsste.

Diese durchaus überdenkenswerte Auslegeordnung verkörpert keineswegs einen besonders innovativen Lösungsansatz. Weil sich die einzelnen Kategorien nicht wechselseitig ausschliessen, stellen sie vielmehr Eckpunkte eines Kräftefeldes dar, innerhalb dessen eine Lösung gefunden werden müsste. Merryman plädierte denn auch mit Nachdruck dafür,



Foto: Italian Academy for Advanced Studies in America / NALP

John Henry Merryman

dass die Legitimität aller fünf Positionen von allen Beteiligten grundsätzlich anerkannt werden müsste; ein Ausschluss einzelner Positionen wäre reduktionistisch und letztlich nicht konsensfähig. Obschon ein solcher Zugang zu den Problemen des internationalen Kulturgüterschutzes auf Anhieb wenig revolutionär klingen mag, markiert er letztlich eine Trendwende: Nicht im Verdrängungskampf liege die Lösung, sondern in einer angemessenen Harmonisierung aller auf dem Spiel stehenden Interessen.

Amerikanische Antworten auf internationale Probleme

Der Ansatz von Merryman wurde von Lawrence Kaye, einem in New York tätigen und auf Rückgabeverfahren spezialisierten Anwalt, zum Ende der Konferenz aufgegriffen, wobei er von einem Berufskollegen, Daniel Shapiro, Schützenhilfe erhielt: Es sei, so mahnten beide, eine Illusion zu glauben, dass der Verdrängungskampf zwischen den verschiedenen Positionen, wie er seit Jahren an Konferenzen und im Schrifttum (v)erbittert geführt wird, irgendeine Lösung zeitigen wird. Aufrichtige Diskussionsbereitschaft und Kompromissfähigkeit müssten dringend an die Stelle des bisherigen Austauschs von Vorwürfen und Gegenvorwürfen rücken. Dabei, so die beiden Juristen weiter, sei auch zur Kenntnis zu nehmen, dass gesetzgeberische und richterliche Entwicklungen gerade in den

USA der Debatte neue und zukunftssträchtige Konturen verliehen hätten. Verwiesen wurde dabei auf den Umgang mit dem indianischen Kulturerbe, der nach Erlass der «Native American Graves Protection and Repatriation Act» (NAGPRA) im Jahre 1990 neue und offenbar befriedigende Formen angenommen habe.

In einen ähnlichen Kontext stellte auch Martin E. Sullivan seine Ausführungen. Als Vorsitzender des amerikanischen „Cultural Property Advisory Committee“ ist er unmittelbar an der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 durch die USA beteiligt (siehe Kasten). Er rief denn auch den langjährigen politischen Kampf in Erinnerung, der in den USA um einen Beitritt zu diesem Vertragswerk geführt wurde, und das nationale Bemühen, eine mutige, eigenständige und praktikable Lösung zu finden. Zwar machte er auf vereinzelter Verbesserungspotential innerhalb des rechtlichen Regimes aufmerksam – Einbezug etwa des Kunsthandels in die einschlägigen Verwaltungsverfahren –, doch im Grundsatz sei anzuerkennen, dass die gesetzgeberischen Entscheidungen gerade bei den Museen einen Gesinnungswandel provoziert hätten: neue sammlungsethische Richtlinien und freiwillige Austausch- und Rückgabeaktionen seien Ausdruck einer gewandelten, auf Dialog statt auf Konfrontation gerichteten Museumspolitik. Zudem sei auch bei jenen Ländern ein Umdenken festzustellen,



Foto: Italian Academy for Advanced Studies in America / NAIJ

Das Panel mit Richard Brilliant, Michael Daley, Patty Gerstenblith, Christopher Hitchens, Marion True und Shelby White

mit denen die USA bilaterale Abkommen über Importverbote von Kulturgütern abgeschlossen hätten; namentlich unter den mittelamerikanischen Ländern sei eine Tendenz zur multilateralen Zusammenarbeit beispielsweise auf dem Gebiet der Kulturgüterdokumentierung festzustellen.

Von Museen und Sammlern

Im allgemeinen ist es nach wie vor so, dass Kunsthandel und private Sammlungen – das ist in den USA nicht anders als hierzulande – vehement gegen eine Verdichtung des ethischen und rechtlichen Regimes ankämpfen. Der Kunsthandel betont die eigenen Verdienste um die Erhaltung und Vermittlung von Kulturgütern, die in den Ursprungsländern mangels ausreichender Ressourcen und wissenschaftlichem Know-how dem Untergang geweiht wären; private Kunstsammler wiederum wehren Vorwürfe damit ab, dass sie alles tun würden, um den Schwarzmarkt mit Kulturgütern einzudämmen. Allerdings wurde an der Konferenz auch deutlich, dass gerade in der Öffentlichkeit exponierte Sammler und Museen neue Strategien gewählt und umzusetzen begonnen haben. Shelby White, die zusammen mit ihrem Ehemann eine bedeutende Antiquitäten-sammlung besitzt und in verschiedenen Gremien des New Yorker Metropolitan Museums wirkt, umschrieb ihr persönliches Engagement mit dem Begriff der Treuhänderin, das sich nicht nur im

Sammeln erschöpft. Die Mitfinanzierung von wissenschaftlichen Publikationsreihen stellt für sie ebenso eine Selbstverständlichkeit dar, wie der Kaufverzicht bei nicht ausreichend geklärter Provenienz bzw. die Rückgabe von Sammlungstücken, deren rechtmässiger Erwerb von Dritten nachträglich in Frage gestellt wird.

Ähnliches lässt sich für verschiedene Museen feststellen: Marion True, für Antiquitäten verantwortliche Kuratorin des J. Paul Getty Museums, erläuterte die jüngste Revision der museumseigenen sammlungspolitischen Richtlinien und illustrierte den Reformwillen mit dem Hinweis darauf, dass das Museum erst kürzlich sechs Objekte an Italien zurückgegeben hatte. Nicht zuletzt wegen des beschränkten Platzes – bei der für das Jahr 2002 geplanten Wiedereröffnung des Museums sollen maximal 15 Prozent des Sammlungsbestandes öffentlich ausgestellt werden können – muss sich das Museum auf Wesentliches konzentrieren. Dazu gehört auch eine Politik des Austausches, die beiden Partnern Vorteile bringt. Wechselseitige Dauerleihgaben, wie sie mit Israel vereinbart worden seien, oder Forschungsförderung etwa im Bereich des «site management» stellen wichtige Pfeiler für das private Museum dar.

Die Sammlung White und das Getty Museum mögen ihres Rufes wegen Son-

derfälle sein, die aber Modell- und Vorbildcharakter haben müssen. Es ist in der Tat so, dass weder der Kunsthandel noch private oder öffentliche Kunstsammlungen ein Interesse an einem kriminalitätsgefährdeten Kunstmarkt haben können. Museumspädagogische Tendenzen weg vom singulären Meisterwerk hin zur wissenschaftlich akuraten Vermittlung von sozial- und kulturgeschichtlichen Zusammenhängen sprechen zusätzlich für einen offenen Dialog mit den Ursprungsländern. Wie etwa die Kunsthistorikerin Helen Ibbison Jessup am Beispiel von Kambodscha erläuterte, ist es ohne Zweifel so, dass den Ursprungsländern die Ressourcen – bisweilen auch die politische Einsicht – fehlen, um aus eigener Kraft eine ausreichende Erhaltung des eigenen Kulturgutes sicherzustellen;

es zeugt allerdings von einer gewissen Arroganz, ihnen diesen Umstand zum Vorwurf zu machen und zur Rechtfertigung einer zweifelhaften Sammlungspraxis heranzuziehen. Vielmehr muss solchen Ländern von öffentlicher wie von privater Seite jene Unterstützung gewährt werden, die ihnen hilft, solche Defizite zu überwinden. Dies erfordert ein vertrauensbildendes, koordiniertes und aufwendiges Engagement, das auf lange Sicht aber Früchte tragen wird.

Krieg und Raub

Die Konferenz diente nicht dazu, neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorzustellen, sondern verstand sich in erster Linie als Ideenaustauschbörse und Meinungsmarkt. In zwei Fällen wurde von dieser Linie abgewichen: Der in Boston

Die amerikanische Antwort auf die UNESCO-Konvention von 1970

Nach langjährigen und heftigen Auseinandersetzungen ratifizierten die USA zu Beginn der 80er Jahre die UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Über-eignung von Kulturgut. 1983 wurde mit der „Convention on Cultural Property Implementation Act“ (CPIA) das erforderliche nationale Vollzugsgesetz erlassen. Dieses Gesetz erlaubt Ursprungsländern den USA Importbeschränkungen für bestimmte archäologische und ethnografische Kulturgüter zu beantragen. Prüfungen und Entscheidungen über solche ausführlich zu begründenden Gesuche obliegen der „United States Information Agency“ (USIA), der ein elfköpfiges Expertengremium, das „Cultural Property Advisory Committee“, beratend zur Seite steht. Auf der Grundlage solcher Gesuche können die USA mit den betroffenen Staaten bilaterale Abkommen abschliessen und befristete Importbeschränkungen („emergency import restrictions“) erlassen. Vorausgesetzt wird, dass der ersuchende Staat die von Raubgrabungen und illegaler Ausfuhr bedrohten Objektkate-

gorien ausreichend genau beschreiben kann und dass die USA für solche Objekte einen relevanten Markt darstellt. Am 12. April dieses Jahres haben die USA Importbeschränkungen für sakrale und rituelle Gegenstände der byzantinischen Epoche aus Zypern verhängt und damit erstmals einem Gesuch eines europäischen Landes entsprochen. Die Einfuhr solcher Objekte in die USA ist nur noch zulässig, wenn eine gültige Ausfuhrbewilligung aus Zypern vorgelegt wird. Ähnliche Beschränkungen bestehen beispielsweise für Kulturobjekte der kanadischen Urbevölkerung. Bilaterale Abkommen haben die USA mit Peru oder El Salvador und zuletzt, im Jahre 1997, mit Mali und Guatemala abgeschlossen. Weiterführende Informationen und reichhaltige Bilderdatenbanken zu den amerikanischen Regelungen finden sich in der ausgezeichneten Homepage der USIA unter www.usia.gov/education/culprop/index.html oder www.usia.gov/education/culprop/index.html.

Ein Kurzabriss ist zudem in dem 1998 vom Bundesamt für Kultur herausgegebenen Bericht „Internationaler Kulturgütertransfer – UNESCO-Konvention 1970 und Unidroit-Konvention 1995“, insbesondere S. 42f., zu finden.

lehrende und für das Journal of Field Archaeology verantwortlich zeichnende Riccardo Elia präsentierte die vorläufigen Ergebnisse einer Untersuchung über Zusammenhänge zwischen Marktnachfrage und Raubgrabungen in Apulien. Rotfigurige apulische Vasen wurden vom Kunstmarkt, so Elia, lange Zeit ignoriert und als überdekorierte Massenware gering geschätzt. Nachdem in den 70er Jahren etruskische Gräber weitgehend «erledigt» waren, stieg die Nachfrage nach und die Preise für apulische Antiquitäten statistisch nachweisbar an. Von den heute rund 13 000 bekannten Vasen befanden sich 60 Prozent nicht mehr in Italien; zudem verfüge man nur in 9 Prozent aller Vasen über einigermaßen akzeptable Fund- und Provenienzangaben. Elia's Studienbericht blieb im weiteren Verlauf der Konferenz weitgehend unkommentiert und unwidersprochen.

Einen innerhalb der bisherigen Debatte eher randständigen, heute aber überaus aktuellen Aspekt brachte Peter McCloskey zur Sprache. Der am Haager Tribunal für Kriegsverbrechen in Ex-Jugoslawien tätige Jurist umriss das Ausmass der kriegesischen Zerstörungen, denen Kulturgüter in Bosnien-Herzegowina zum Opfer gefallen sind. Während der kunsthistorische Wert der heute verschwundenen Brücke von Mostar oder der Moschee in Banja Luka unbestritten ist, stellt sich für das Tribunal die taktische Frage, ob und wie intensiv an Kulturgütern begangene Verbrechen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden sollen. Unbestritten ist, dass dem Tribunal die völkerrechtliche Befugnis zusteht, solche Taten zu untersuchen; angesichts der Greueltaten, wie sie beispielsweise in Srebrenica begangen worden sind, ist eine Antwort auf diese Frage indessen nicht ohne weiteres greifbar. McCloskey selber befürwortet ein entsprechendes Engagement des Tribunals, verweist aber auch auf Kompetenzdefizite: Dem Tribunal fehlt es am nötigen Expertenwissen, um Bedeutung und Schwere von

kulturellen Schäden schlüssig beurteilen zu können; hierfür sei man auf die Unterstützung der internationalen Fachorganisationen wie der UNESCO und der wissenschaftlichen Gemeinschaft angewiesen.

Schlussbemerkungen

Als Erfolg darf die New Yorker Konferenz nicht deshalb gewertet werden, weil sie eine Wiederbegegnung mit alten Argumenten ermöglichte, sondern weil sie einen interdisziplinären Ansatz in die Tat umzusetzen wusste. Gerade im „branchenübergreifenden“ Dialog in den verschiedenen Arbeitsgruppen wurden Gemeinsamkeiten und noch bestehende Differenzen augenfällig, die von anderen Veranstaltungen eher überspielt worden waren. Den zum Konferenzenende verkündete Aufruf zur Fortsetzung des Dialogs mag man zwar als etwas naive und unbefriedigende aber konferenznotorische Versöhnlichkeitsgeste verstehen, doch wird die Zukunft der Debatte eindeutig von Verständigungsbereitschaft und Kompromisswille abhängen. Es ist angekündigt worden, dass die verschiedenen Bei-

träge und Wortmeldungen aus dem Publikum in Buchform oder im Internet veröffentlicht werden sollten, Genaueres ist bis heute allerdings nicht bekannt. Immerhin sind Bilder und Tonaufzeichnungen der Konferenz bereits heute im Internet abrufbar. (<http://www.najp.org/cultureconf.html>)

Als Erfolg darf die New Yorker Konferenz nicht deshalb gewertet werden, weil sie eine Wiederbegegnung mit alten Argumenten ermöglichte, sondern weil sie einen interdisziplinären Ansatz in die Tat umzusetzen wusste.

*Dr. iur. Martin Philipp Wyss
Zieglerstrasse 42
3007 Bern*